

Regierung - oberstes staatliches Exekutivorgan. Die R. wird meist von der höchsten staatlichen Vertretungskörperschaft // Parlament Z^r Volksvertretung) bzw. in deren Auftrag vom R.chef gebildet und kann von der Vertretungskörperschaft abberufen bzw. zum Rücktritt gezwungen werden. Die R. setzt sich gewöhnlich aus dem R.chef (Vorsitzenden des Ministerrates, Ministerpräsident, Kanzler) und den Ministern zusammen. Ihr untersteht der R.- und Verwaltungsapparat. Die R. der DDR ist der Ministerrat (Z^r Ministerrat der DDR).

Regreßanspruch - Recht desjenigen, der einem anderen bestimmte Leistungen zum Ausgleich eines Schadens erbracht hat, auf einen Dritten als den Schadensverursacher zurückzugreifen und von ihm für die erbrachte Leistung Ersatz zu verlangen. R. dienen dazu, die / materielle Verantwortlichkeit eines Schadensverursachers auch dann durchzusetzen, wenn im Interesse der finanziellen Sicherstellung des Geschädigten oder einer unkomplizierten Regulierung des Schadens an Stelle des Verursachers zunächst ein anderer den Schaden ausgleicht. So werden die Sozialversicherungsleistungen (kostenlose medizinische Behandlung, / Krankengeld, Rentenzahlungen usw.) und die Leistungen aus Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherungen unabhängig davon gewährt, ob der versicherte Bürger wegen des eingetretenen Gesundheits-, Sach- oder sonstigen Schadens Schadenersatzansprüche gegenüber einem anderen Bürger oder einem Betrieb hat. R. stehen der Z* *Sozialversicherung* z. B. zu, wenn ein Versicherter Krankengeld auf Grund einer Gesundheitsschädigung erhält, die ihm ein anderer durch vorsätzliche Körperverletzung zugefügt hat. Nach zivilrechtlichen Vorschriften hat der Geschädigte gegenüber dem Schädiger Anspruch auf Z^r Schadenersatz; in dem Umfang, in dem er Leistungen der Sozialversicherung erhält, geht dieser Anspruch als R. auf die Sozialversicherung über (§91 SVO). R. stehen der Z^r *Staatlichen Versicherung* der DDR (StV) gegenüber dem Schadensverursacher zu, wenn sie z. B. aus einer Z^r *Haushaltversicherung* einem Bürger für Sachen Ersatz leistet, die infolge Brandstiftung eines anderen Bürgers vernichtet wurden (§256 ZGB). R. kann die StV gegenüber dem Versicherten selbst erheben, wenn sie aus einer Z^r *Haftpflichtversicherung* einem geschädigten Dritten Leistungen erbringt und der versicherte Bürger das Schadensereignis durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen herbeigeführt hat (§ 255 Abs. 1 ZGB). Aus ähnlichen (und anderen) Gründen bestehen R. der StV auch bei der Z^r *Kraftfahr-Haftpflichtversicherung*. Bei Leistungen aus / *Personenversicherungen* gibt es grundsätzlich keinen Anspruchsübergang auf die StV, weil es sich hierbei um zusätzliche Versorgungsleistungen für den versicherten Bürger handelt, die seinen Schadenersatzanspruch nicht einschränken (§ 256 Abs. 4 ZGB). Auch Ansprüche, die *Betrieben* aus der arbeitsrechtlichen

materiellen Verantwortlichkeit der Werkstätigen zustehen, können den Charakter von R. haben. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Werkstätiger bei Erfüllung von Arbeitsaufgaben unter Verletzung ihm obliegender Sorgfaltspflichten einem Außenstehenden Schaden zufügt. Schadenersatz leistet der Betrieb, weil er für das Handeln seines Mitarbeiters einstehen muß (§331 ZGB). Er hat jedoch gegenüber diesem einen Schadenersatzanspruch nach §§ 260 ff. AGB in der speziellen Form des R.

Rehabilitation Z^r Schwerbeschädigter

Reisegepäckversicherung - Z^r freiwillige Versicherung für die Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs. Die R. kann für die Dauer des Urlaubs oder einer Reise abgeschlossen werden. Sofern eine Z^r *Haushaltversicherung* oder Z^r *Erweiterte Haushaltversicherung* besteht, erübrigt sich der Abschluß einer R. in der Regel; durch die *Erweiterte Haushaltversicherung* ist das Reisegepäck bei Reisen mit einer Dauer von mindestens 2 Kalendertagen und durch die *Haushaltversicherung* von mindestens 4Kalendertagen versichert. Die R. bietet Versicherungsschutz gegen Schäden am Reisegepäck durch Unfall der Transportmittel (z.B. während des Transports mit Bahn, Kraftfahrzeug, Fahrrad), durch Elementarereignisse, Brand, Raub, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Leitungswasser. Für Fahrräder besteht so lange Versicherungsschutz, wie sie sich zur Beförderung oder Aufbewahrung bei einem Transportbetrieb (z.B. Bahn) befinden. Gegen Schäden durch Stehen- oder Liegenlassen, Abhandenkommen, Taschendiebstahl und Diebstahl aus unverschlossenen Kraftfahrzeugen bietet die R. keinen Schutz, ebenso nicht gegen Schäden auf einem Campingplatz. Hierfür kann eine Z^r *Campingversicherung* abgeschlossen werden. Ein eingeschränkter Versicherungsschutz besteht für Schmuckgegenstände, Pelze und Uhren. Die R. kann sowohl für Reisen innerhalb als auch für solche außerhalb der DDR abgeschlossen werden. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Bedingungen für die *Camping- und Reisegepäckversicherung* - Ausgabe 1980 - vom 4. Juni 1980 (GBl. 11980 Nr. 17 S. 154).

Reisekosten - vom Betrieb zu erstattende finanzielle Aufwendungen eines Werkstätigen im Zusammenhang mit Z^r *Dienstreisen*. R. sind insbesondere die Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Z^r *Tagegeld*, Z^r *Übernachtungsgeld* sowie sonstige Mehraufwendungen, die dem Werkstätigen in Erledigung des Z^r *Dienstauftrages* entstehen. Rechtsgrundlage für die Erstattung der R. sind § 122 AGB sowie die AO Nr. 1 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung vom 20. März 1956 (GBl. 11956 Nr. 35 S.299) i.d.F. der AO Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. 11960 Nr. 39 S. 410) und der AO Nr. 5 vom 21. Juli 1962 (GBl. II1962 Nr. 58 S. 503); ferner AO Nr. 6 vom 30. Juni 1972 (GBl. II1972 Nr. 41 S. 465), AO Nr. 7 vom 4. Februar 1974 (GBl. 11974 Nr. 7